

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2022 Nr. 42 Veröffentlichungsdatum: 06.12.2022

Seite: 1001

Dritte Änderung der Allgemeinverfügung und des Runderlasses "Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt"

311

Dritte Änderung der Allgemeinverfügung und des Runderlasses "Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt"

Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz
-3221- I. 2und
Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
-313-3.6105-

Vom 6. Dezember 2022

1

Die Allgemeinverfügung und der Runderlass "Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt" vom 4. März 2009 (JMBI. NRW. S. 70, MBI. NRW. S. 134), die zuletzt durch Allgemeinverfügung und Runderlass vom 7. Dezember 2017 (JMBI. NRW. S. 323, MBI. NRW. S. 1031) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1.1 Satz 2 wird die Angabe "GVG" durch die Wörter "des Gerichtsverfassungsgesetzes, im Folgenden GVG" ersetzt.
- 2. In Nummer 2.3 werden die Wörter "nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten" durch das Wort "folgenden" ersetzt.
- 3. Der Nummer 2.9 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Nummer 2.3 haben die zur öffentlichen Auflegung vorgesehenen Vorschlagslisten lediglich die in § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG genannten Personalangaben zu enthalten:

- a) Familienname,
- b) Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- c) Vorname,
- d) Geburtsjahr,
- e) Beruf und
- f) Wohnort mit Postleitzahl, bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- und Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen."
- 4. In Nummer 6.2 Satz 1 wird das Wort "Hilfsschöffenliste" durch das Wort "Ersatzschöffenliste" ersetzt.
- 5. In Nummer 8.9 wird das Wort "Hilfsschöffen-" durch das Wort "Ersatzschöffen-" ersetzt.
- 6. Es werden ersetzt:
- a) in Nummer 1.1 Satz 1, Nummer 1.2, Nummer 1.3 Satz 2 bis 4, Nummer 4.6 Satz 2, Nummer 4.7 Satz 1, 3, 5 und 6, Nummer 5.1, Nummer 6, Nummer 6.2 Satz 1 und 2 und Nummer 7.3 Satz 2 das Wort "Hilfsschöffenamt" jeweils durch das Wort "Ersatzschöffenamt",
- b) in Nummer 7.1, Nummer 7.2, Nummer 7.7 und Nummer 8.9 das Wort "Jugendhilfsschöffenamt" jeweils durch das Wort "Jugendersatzschöffenamt".

2

Diese Allgemeinverfügung und dieser Runderlass treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- MBI. NRW. 2022 S. 1001